Bavar.
1219

Bavar. 1219

<36603369200017

<36603369200017

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber das Rechtliche und Gemeinnützige bey Kultur und Abtheilung der Weiden und Gemeinwaldungen in Baiern.

Von
Joseph Hazzi,
Generallandsdirektions = Rathe in München.

1802.

4 r B

Bavar. 1219

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Es kann nur Gesetze und Richter in einem Staate geben, welche die Kultur des Landes in Schutz nehmen, und nicht solche, welche die Verödung desselben begünstigen.

— — —

B

Vorrede.

Da Regierung und Nation nur ein Ganzes bilden, so folgt daraus von selbst, daß zwischen ihnen kein Geheimniß statt finden könne. Eine gegenseitige Mittheilung der Wünsche und

und Grundsätze zur Erzielung des Gemeinbestens, Oefnung der Pforten aller Staatsverwaltungs-Säle, vorzüglich der Rechtspflege, möchte allein mehr Vertrauen einflößen, jeden Gegenstand zu reiferer Ueberlegung und mehr Vervollkommnung bringen.

Aus diesem Gesichtspunkte entschloß ich mich, diese Blätter dem Drucke und der öffentlichen Beurtheilung zu übergeben, und zwar um so mehr, als Kultur und Abtheilung dermal wie an der Tagesordnung sind, und Finsterlinge so schnell wieder die Gelegenheit ergriffen, schiefe Meinun-

gen und Verläumdungen hierüber zu verbreiten.

Ich fügte sogar jenen Bericht über das Zehendwesen bey neukultivirten Gründen bey, weil er bey seiner Erscheinung soviel Aufsehen und Bedenklichkeiten erregte, demungeachtet aber doch von der Generallandesdirektion standhaft geschützt, und selbst von der höchsten Stelle soweit begnehmiget worden, daß hierauf die 25jährige Zehendfreiheit als Landesverordnung erfolgte.

Vorrede.

Diese öffentliche Bekanntmachungen bringen allein ächte Ideen in Umlauf, und rechtfertigen zugleich die Regierung und den

Verfasser.

Ueber

Nur dann erst, wenn ein Volk aus dem Hirtenstande tritt, die vorigen Wanderungen aufgiebt, und seine Niederlassungen fixirt, entstehen auch die Begriffe vom allgemeinen und Privateigenthum. — Das allgemeine Eigenthum hat nun der ganze Volkshaufe in dem Gezirke, den er entweder durch Gewalt, oder durch Uebereinkunft mit den Nachbarn für seine ganze Niederlassung in Besitz nahm: was aber von diesem Gezirke, nunmehr Land genannt, einzelne Glieder oder Gesellschaften für sich ergriffen und bebauet haben, und

eben durch diese Handanlegung oder Bebauung die Abtrennung von der Gesammtmassa zu erkennen gaben, dieß ist nun Privateigenthum.

Die Bebauung eines Landes — der erste Grad der Kultur, oder die erste Befähigung zur Kultur — bezeichnet daher das Privateigenthum eines Einzelnen oder einer Gesellschaft. Was nun noch nicht in diesem Zustande erscheint, trägt das Gepräge des allgemeinen Eigenthums eines Landes an sich — hat das vorige Verhältniß des Hirtenstandes, und so ein Land ist nur nach diesem Maaßstabe kultivirt zu nennen. Betrachten wir von diesem Gesichtspunkte aus jedes Land, so treffen wir immer die nämliche Kulturgeschichte an, und wir setzen selbes in die Reihe einer größern oder höhern Kultur, je nachdem mehr Privateigenthum, oder bebautes Land vorkömmt, oder je nachdem auch die gewöhnliche Bebauung veredelt ist.

Die-

Dieses natürliche Verhältniß, diese Grundsätze blieben auch dann noch unverkennbar, als so ein etablirtes Volk und Land durch Verfassung und Gesetze eine politische Organisation erhielt, und dadurch sich ein Staat bildete. Hier ward nur das allgemeine Eigenthum der obersten Gewalt oder dem diese repräsentirenden Chef des Staates, König, Fürst, Herzog 2c. eingeräumt: daher finden wir in der Geschichte aller Staaten, daß diese hierüber disponirten; diese Gründe zur Kultur und Ansiedlung theils verschenkten, oder andere Verfügungen damit trafen. Sowohl die Staats = als Privatrechtslehre sind über dieses System einig, und eignen alle diese unbebaute, nicht ins Privateigenthum übergetrettene Gründe der höchsten Landesherrschaft, theils ex capite Dominii universalis vel modi occupationis per universitatem, theils, und noch vorzüglich in Deutschland, wo jedes Land Reichslehen, und mit dieser Ueberkommung das ganze Land occupirt ist, also ex capite

pite feudi imperii, et occupationis generalis zu.

Durchblicken wir nun die Kulturgeschichte Baierns, so entdecken wir auch hier diesen Gang sehr deutlich. In der Epoche, wo uns diese Nation, dieses Land schon als ein Staat erscheint, begegnen uns alle die Urkunden über angelassenes allgemeines Eigenthum — Wälder und Strecken zur Ausrottung, Urbarmachung von den Herzogen ausgestellt; — dahin gehören vorzüglich die Klosterurkunden; mit unter kommen auch solche Urkunden von Grafen und Rittern über dergleichen Gründe in ihren Gemarkungen vor: aber der nämliche Rechtstitel ist auch hier unverkennbar. Mit der Zeit disponirten die herzoglichen Kammern über solche Gründe; man lese alle alte Hofkammerakten, sie liefern hierüber die überzeugendsten Beweise. Nur das römische Recht hat, wie es sich nach und nach in die deutschen Staaten und Gesetze einschlich, hierüber so manche Gährungen

veranlaßt. Der neben dem Privateigenthume noch vorkommende Hirtenstand, die Bequemlichkeit des Privateigenthümers, sein Vieh auf die anstossenden Gründe zur Weide hinauszujagen, weil hier kein Eigenthümer, kein Widerspruch vorhanden war, wurde nach und nach mit einem rechtlichen Scheine unter dem Titel von Servituten gestempelt. Wie die Bevölkerung immer mehr zunahm, die Nachbarschaften sich mehr drängten, und sich auf diesen unbebauten Gründen zu viel Vieh sammelte, entstunden unter diesen Nachbarn Streitigkeiten, die damit endeten, daß man für diesen Hirtenstand, oder die Weide, gewisse Grenzen abschied, oder die Viehzahl bestimmte, und dahin lauten alle alte Schieds = oder Receßsprüche. Dieß mit der Rechtslehre von Servituten verbunden verwirrte dann in der Folge die Grundsätze über die wahren Verhältnisse dieser Gründe.

Die

Die anstossenden Dörfer, Städte und Flecken hatten selbst Lust solche Strecken, die sie innerhalb eines so ausgeschiedenen Bezirks beweideten, als ein Eigenthum für ihr Dorf, für sich als Glieder dieses Dorfes, — also für die Gesellschaft, Gemeinde — unter dem Namen: Gemeindeplatz anzusehen. Diese Grundsätze konnten aber nicht lange bestehen, sonst würde der Bevölkerungs = und Kulturzustand Baierns dermal noch jämmerlicher erscheinen. Man betrachte nur jedes Dorf, wie es nach und nach anwuchs, wie es sich zwischen öden Plätzen dadurch vergrößerte, weil man von Zeit zu Zeit mehr anbauen ließ, und immer mehr Gründe der Kultur einräumte — ja bis gegenwärtig trift man meistens noch den nämlichen Zustand an. Allein dieser Gang der Kultur gab stäts zu neuen Beschwerden Anlas; dieß beweisen die Landtagsakten, und zugleich, mit welchen Widersprüchen man diese Sache behandelte, welches auch schon die ältern Landrechte bewähren. Endlich — unter

ter der merkwürdigen Regierung Max Emanuels trat für die ächten Grundsätze der Kultur mit einem male eine günstige Katastrophe ein. Als in dem spanischen Successionskriege nach der unglücklichen Schlacht bey Höchstätt Baiern unter österreichische Administration gerieth, suchte diese alle Finanzquellen in Baiern zu benützen, und fieng damit an, daß sie alle öde Gründe öffentlich verkaufte *) Die Kauflustigen fanden sich zahlreich ein, und man erhielt, nach damalig hohem Geldwerthe, ein Tagwerk um 3 — 4 bis 10 fl., und die Administration gewann hierdurch beträchtliche Summen. Daher kömmt es auch, daß heut zu Tage noch weit entfernte Unterthanen in Wäldern, Mösern und sonst öden Plätzen einzelne Gründe, Wiesen rc. besitzen. Als Max Emanuel wieder ins

Land

*) Ich kam auf diese Acta zufällig bey Gelegenheit der Untersuchungen und Ausgleichungen der Gebirge, Weiden und Möser in den Gerichten Rosenheim, Aibling und Dachau rc.

Land zurückkehrte, fuhr er mit dem Verkaufe dieser Gründe fort, und bestimmte die hieraus erlöste Summe zum Bau des Schlosses Schleißheim, wie aus den Akten erhellet.

Dieß erzeugte nicht nur eine sehr wichtige Kulturs-epoche für das Land, sondern legte auch den Grund zu dem merkwürdigen und ersten Kulturs-Generalmandat vom 30. July 1723. In diesem wurden alle öde Gründe als der landesherrschaftlichen Oberherrlichkeit jure supre-matus et regalium zustehend erklärt, wie auch die Hofkammer dieses Recht bisher wirklich so ausgeübt hat. Dieses Generalmandat befahl, alle derlei Gründe auf Gerechtigkeiten zu verleihen, und keinen Anspruch, oder Dienstbarkeit darauf zu gestatten, und vorzüglich wurde „denen Söldnern, Leerhäuslern, „oder andern, so sich anmelden, derglei„chen Bau- und Weidgründe vergönt und „zugemeynt, mithin diese (jedoch mit dem

„Be-

„Beding, daß sie Söldner allweg ohne
„Ausnahme der Jahrszeit wie vor, ge-
„gen den gewöhnlichen Lohn als Tagwer-
„ker sich zu der Bauernarbeit gebrauchen
„zu lassen gehalten seyen) in bessern Nah-
„rungsstand gesetzt, oder auch nach jeden
„Orts Gelegenheit, und mehr überneh-
„mende Gründe die Errichtung von Häu-
„sern und neuen Mayerschaften jenen be-
„williget werden, die sich deren an -, hier-
„auf waserlei selbst gefällige Gerechtigkei-
„ten nehmen, und mit ihrer Mühe und
„Sorg in solch nutzbaren Stand setzen,
„daß sie hievon neben ihren Kindern, oh-
„ne den Bettel zu vermehren, genuegsa-
„me Nahrung und Unterhalt ziehen kön-
„nen."

Noch erläuternder war hierüber die Generalverordnung von 1762., welche zugleich eine Pragmatik in Landes - Kulturgegenständen ist. Diese sagt schon im Eingange: „Daß nicht länger gleichgültig „bleiben kann, daß ein so groß, und

„merk-

„merklicher Theil unserer Landen in vo
„ler Oed und Unfruchtbarkeit daliegt; der
„Ueberrest aber weder uns, und dem
„aerario publico, noch den privatinha=
„bern jenen Nutzen verschaft, welcher un=
„fehlbar davon abfallen wurde, wann nur
„ein geringer Theil jener Mühe und Ar=
„beitsamkeit hierauf verwendet werden
„wollte, wodurch sich auch andere aus=
„wärtige Lande in so florissant und auf=
„nehmenden Stand gesetzt haben.“ —
Hierin wurde angeordnet, alle Gründe zu
kultiviren, und sie dem, der sich darum
meldet, zu verleihen, die Gemeinweiden zu
vertheilen, und dabey vorzüglich auf die nächst gesessenen Leerhäusler zu reflektiren, welchen dann auch so=viel Vieh zu halten erlaubt wur=de, als sie von sothanen ihnen beygelegt, und kultivirten Grün=den zu verfüttern mögen. Zugleich
aber erlitt die Weidenschaft eine allgemei=
ne Beschränkung. Es heißt darin ferner:
„Die neu umgerissenen, zu Felder oder

„Wie=

„Wiesen gemachten Gründe sollen von je„nen, welche sonst die Weide jure servi„tutis hierauf hergebracht haben, hinfüro „ebenfalls nur so weit, als es ohne merk„lichen Schaden und Abbruch der Kultur „geschehen kann, folglich regulariter, nur „zu offener Zeit, d. i. von Michaeli bis „Georgi, mit dem Vieh betrieben; dieser „legal und festgesetzte Termin auch unter „angeblich widrigen Herkommen um so „minder irgendwo überschritten werden, „als ein so grund- und landsverderbli„cher abusus ohnehin die Kraft und Wir„kung einer löblichen Gewohnheit immer „mehr hat erreichen können.“ Die Nachweide, oder die Weide ohne Hirten wurde ganz verbotten.

Noch eine wichtige Wendung nahm das Kulturwesen dadurch, daß die darüber entstandenen Streitigkeiten vom gewöhnlichen Justizweg getrennt, und die darüber entscheidende Richterstelle einer eigenen Deputation übertragen wurde.

Nachhin erschienen bald mehrere Generalmandaten über das Kulturwesen, die aber mehr die Aufmunterung zum Kultiviren und das Oekonomische selbst betrafen.

Erst bey Entstehung der Oberlandesregierung 1779 gewann dieses Kulturwesen einen lebhaftern Gang. Die dadurch veranlaßten Verordnungen bezielen zum Theil die Prozedur in dergleichen Kulturstreitigkeiten, und befehlen, daß summarissime verfahren werde, die Oberlandesregierung die letzte Instanz vorstelle, die Appellationsfatalien nur 14 Tage dauern sollen. Zugleich wurden Eigenthümer und Weidberechtigte zur Selbstkultur der öden Gründe angewiesen, aber auch erklärt, daß sie, wenn sie nicht selbst kultiviren, oder andere kultiviren lassen wollen, das jus contradicendi verlieren, und pro legitimis contradictoribus nicht anzusehen sind, sohin jedem extraneo auch das Recht der Kultur zustehe, und den Weidgeniessern nur der Vorzug zur Kultur

tur

tur eingeräumt wurde. Eben so wurden auch die Gemeinwaldungen der Abtheilung unterworfen; die abgetheilten Gründe durften aber nicht zu den Hauptgütern in Ansehung der Grundherrschaften geschlagen werden; — einmädige Wiesen, oder Brachgründe sollten ohne Hinderniß kultivirt, gegen Beschädigungen gesichert, auch darüber kein Prozeß gestattet werden, u. s. fort.

Unterdessen zeigen die vielen Anfragen der obern Landesregierung bey höchster Stelle, die Kollisionen mit andern Kollegien, die aufgehäuften Akta, die Gewaltthätigkeiten, welche allenthalben gegen Kulturversuche verübt wurden, daß sich ausserordentliche Schwierigkeiten aufthürmten. Besonders konnte man bey solchen Gemeingründen über den Maaßstab der Unterabtheilung nicht einig werden. Das Generalmandat vom 19. Oktober 1795 sagt endlich: „Es soll der Besitzstand, das „heißt, die bisherige Nutzung eines jeden

„Gemeindegliedes zum Maaßstabe genom-
„men werden; wenn aber auch hierüber
„nichts richtiges und bestimmtes gefun-
„den würde, so soll der nämliche Maaß-
„stab gelten, welcher vermög neuester
„höchster Verordnungen bey übrigen Ge-
„meindsvertheilungen bereits angenom-
„men und in Uebung ist, dergestalt näm-
„lich, daß wenn den ganzen, drey Viertl,
„und den halben Hof 3 Tagwerke tref-
„fen, ein Viertl- und Achtelgütler 2,
„ein Sechzehntler, 32igler und ein Leer-
„häusler 1 Tagwerk erhalten soll.“

Unter diesen Verhältnissen trat die Generallandsdirektion an die Stelle der obern Landesregierung, und so sehr in die Prozedur bey Kulturstreitigkeiten mehr Einfachheit und Beseitigung aller Hindernisse, Aufzüglich- und Kostspieligkeiten gelegt wurde, so sehr nahm auch itzt die Kulturlust und Abtheilungsnachsuchung zu, so, daß kaum genug Geometers zu diesem Geschäfte können aufgefunden werden, und

bey Städten und Märkten, wie bey den Dörfern Abtheilung und Kultur aller bisherigen Weiden und Gemeinwaldungen das Losungswort geworden ist, vorzüglich aber darum, weil beynahe immer auf den gleichen Unterabtheilungsmaaßstab unter den Gemeindegliedern erkannt wurde.

Die Rechtfertigung dieses Verfahrens, und der Beweis, daß dieß der wahre und einzig zweckmäßige Maaßstab ist, liegt klar in der bisherigen Kulturgeschichte, und in den hierüber sich ergebenden Resultaten. Der erste Grundsatz, daß nur das wirklich bebaute, bearbeitete Land die Scheidungslinie des Privateigenthums ziehe, die übrigen Gründe blos den kargen Hirtenstand, das allgemeine Eigenthum des Volks, des Staats, der obersten Staatsgewalt, bezeichnen, ist unverkennbar; von dieser konnte also, und mußte über dieses noch unbebaute Land disponirt werden. Einleuchtend mußte

man hier die Gelegenheit der Bevölkerungs-mehrung benützen, Ansiedler auf solche Gründe zur Kultur hinweisen, und so erwuchsen die Leerhäusler zu kleinen Gütlern, und selbst die kleinen Gütler erhoben sich manchmal zu Großgütlern.

Hieraus entwickelten sich in der Zeitfolge noch hellere Ideen; man beseitigte bey diesen Kulturschritten alle Hindernisse, und zerschnitt den Knoten, den zu viele, besonders fremde, Gesetze geschlungen hatten, indem man kühn alle derlei Gründe zur Kultur zu bringen sich bestrebte, sie theils veräusserte, theils aber die Leerhäusler und Kleingütler nicht nur damit beschenkte, sondern sie auch noch durch allerlei Begünstigungen, als: Befreiung von Abgaben, Prämien und andere Erleichterungen zum Kultiviren ermunterte. Man schritt endlich sogar zur Erklärung der allgemeinen Kulturfreiheit. Von diesem Grundsatze aus darf nun jeder seine Gründe nicht nur in höhern Kulturstand setzen,

und

und zwar ohne Widerrede eines Andern, sondern es wurden auch die öden, sogenannten Gemeindgründe eben so zur freien Kultur überlassen, dabey den Gemeinden die bisher diesen oder jenen Grund als ihren Gemeindeplatz ansahen, nur der Vorzug der Kultur, jedoch unter vorzüglicher Rücksicht auf die Leerhäusler oder Kleingütler, eingeräumt ward. Nur bey grossen öden Strecken, Mösern und Filzen behielt man sich zu andern Vorkehrungen besondere Strecken bevor.

Diese Gemeinden erklären sich nun beynahe alle für Abtheilung und Kultur solcher Gründe; wollen aber, weil sie nach ihrer Meinung ungleiche Gesellschaftsglieder als ganze Bauern, halbe, Viertler, Achtler, 16tler, oder Leerhäusler vorstellen, auch deßwegen ungleiche, oder verhältnißmässige Theile fordern, sohin die kleinen Gutsbesitzer oder Leerhäusler nur nach diesem Maaßstabe, Hoffuß genannt, abfertigen: allein — was ist denn dieser

Hoffuß? Wie entstand er? — Schon in der ältesten deutschen Geschichte treffen wir einen gewissen Unterschied unter den Landgütern an, einen Hof, curtis, Hube, halben Hof, huba — Söldner, eigentliche Leerhäusler im Solde der andern, oder Leute, die sich blos mit ihrer Handarbeit nähren; die Nämen bezeichneten aber damals nur eine größere oder geringere Besitzung, ohne andere Wirkung. Nur dann, als aus dem Kriegszustande, besonders im Mittelalter unter den Grafen, und dem Feudalsysteme für die Gutsbesitzer oder Grundholden gewisse zu leistende Dienste mit ihren Pferden, oder der Handarbeit erwuchsen, und diese Dienste auf die Oekonomien der Grafen, und nachhin anderer Grundherren unter dem Namen Scharwerk (Frohne) ausgedehnt wurden, da wurden auch die Grundholden für diese Dienste in einen gewissen Anschlag gebracht, so daß dieser mit vier Pferden, ein anderer mit zweyen, oder gar nur

mit der Hand seine Scharwerk verrichten mußte; und hierauf gründet sich die erste Idee eines Hoffußes. Wie nun die Landesherrschaft diese verschiedene Scharwerk für sich in Geldprästationen unter dem Titel: Hofanlagen umwandelte, stützte man diese Anlagen auf obigen Hoffuß, und aus Bequemlichkeit, um diese Anlagen nicht mehr abändern zu dürfen, entsproß hieraus nicht nur die Gebundenheit der Güter, sondern man gewöhnte sich auch andere Landesabgaben und Forderungen bey den Unterthanen auf diesen Maaßstab in Ermanglung eines andern zu bauen. Dieß nun ist die wahre Erzeugungsgeschichte des Hoffusses; wer entdeckt aber hiebey nicht, daß er weder auf die übrigen politischen Verhältnisse der Unterthanen, noch auf ihre Gemeindeangelegenheiten, am wenigsten aber auf die Kultur der öden Gründe Bezug habe; denn sowohl in Hinsicht des Staats, als den wahren Staatsabgaben wird selbst kein Unterthan nach diesem Fuß behandelt; — die Steuern werden nicht

nach

nach dem Hoffuß, sondern nach dem Ausbau auf die bearbeiteten Gründe, auf das Privateigenthum behandelt und bezalt; hievon sind sogar die sogenannten Gemeindgründe ausgeschlossen; es wird dem Staate noch nichts davon entrichtet, weil noch kein Unterthan darüber ein Eigenthum erlangt hat. Alles dieß beweißt wieder nur zu sehr den oben angenommenen Satz des allgemeinen Eigenthums.

Der Hoffuß ist also kein politischer Maaßstab, kein solches Unterscheidungszeichen, nach welchem der Staat die Unterthanen beurtheilt; er ist bloß relativ auf die ehemaligen Scharwerken, auf die dießfalsigen Anlagen, welche zur Kameralregie, zu den Privatverhältnissen, nicht aber zu den Staatsrücksichten gehören, und eben deßwegen kann dieser Hoffuß auf die übrigen Angelegenheiten der Unterthanen oder Gemeinden, oder auf die in Frage stehenden öden Gründe keine Rückwirkung haben; er hat sie allein noch auf

die Gebundenheit der Güter. Weil aber eben dieser Hoffuß in sich selbst schon äusserst fehlerhaft, diese Gebundenheit der Güter ein Haupthinderniß der Kultur und des Aufschwungs zu höheren Wohlstande der einzelen Unterthanen ist, hat ihn die Regierung schon seit mehrern Jahren als unzweckmässig und dermal nur provisorisch bis zur Peräquation oder einer andern Vorkehrung mit der Gebundenheit der Güter öffentlich erklärt, zugleich auch die Zertrümmerung der Güter, wo es immer thunlich ist, folglich die Auflösung der Gebundenheit, Zertrennung des Hoffusses verordnet; hieraus ergiebt sich klar, daß dieser Hoffuß in keiner andern Hinsicht, als der bisherigen Anlagen, und da nur provisorisch als Maaßstab angesehen werden kann.

Wenn nun der Hoffuß hier keine Anwendung findet, sollte vielleicht, wie in diesem Falle die Großbegüterten glauben, der Maaßstab gelten, der im angezogenen

Man=

Mandat vom 19. Oktober 1795 über die Holzabtheilungen vorkömmt, dem zu Folge, wenn dem ganzen, dreyviertl, oder halben Hof 3 Tagwerke treffen, der Viertel = und Achtelgütler 2, der 16tler, oder 32igstler 1 Tagwerk erhalten soll? — Hiebey wird aber erwähnt, daß eigentlich nach dem bisherigen Besitzstande, oder der Nutzung der Maaßstab genommen werden müsse, obiger angenommen, und in Uebung sey: — was will aber das alles heissen? Wo ist hier eine Bestimmtheit? Auf welchen mathematischen, moralischen, oder politischen Grund ist dieser Kalkul gestützt? Ist nicht auch hier wieder der Hoffuß zur Basis untergestellt, und dann willkührlich maskirt? Braucht es wieder eine andere Abfertigung als jene, die der Hoffuß schon wegen seiner erklärten und erwiesenen Unwandelbarkeit erhielt? Ist nicht dieser Kalkul den bisherigen Grundsätzen des allgemeinen Eigenthums, dem Geiste aller Kulturgesetze entgegen, nach wel=

welchen bey Zutheilung der Gründe immer auf die Kleinbegüterten immer mehr auf die Häusler gesehen werden soll? Allein hier wurde eben das umgekehrte Verhältniß unterschoben. — —

Das Beste bey diesem Generalmandat ist aber, daß es nicht wegen dem Theilungsmaaßstabe gegeben wurde, von diesem darin nur eine gelegenheitliche Erwähnung vorkömmt, und das Ganze, was über Besitzstand, Nutzung, Hoffuß und die Formel 1 — 2 — 3 gesagt wird, so verflochten ist, daß weder eine Norme, noch sonst etwas Bestimmtes heraus zu bringen ist, sondern sich nur so viel daraus entnehmen läßt, daß jeder vorkommende Fall erst nach den Umständen in Bezug auf die Kulturgesetze zu beurtheilen ist; jede solche Beurtheilung muß nun freilich aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Eigenthums mit gänzlicher Beseitigung des Hoffusses, in favorem culturae, geschehen, um rechtlich zu Werk zu gehen;

und dann wird der gleiche Maaßstab nicht verfehlt werden; — ja würde man auf das Verhältniß der Privatgründe Rücksicht nehmen, und zwischen dem größern und kleinern Gutsbesitzer einen Unterschied machen, so wäre die Ungerechtigkeit augenfällig. Der größere Gutsbesitzer unterscheidet sich nur dadurch von dem kleinern, daß er mehr Gründe hat, mehr Vieh hält; seine Zahlungen verhalten sich nach seinem Besitzstande; er muß mehr Vieh halten, weil er mehrere Gründe, eine größere Oekonomie hat, er benützt daher die Weide gelegenheitlich, meistens, weil er zu viele Gründe hat, nicht alle übersehen kann, hauptsächlich aber, weil sich seine Oekonomie noch nicht über den ersten Grad der Kultur erschwungen hat, weil er damit noch in einem Zustande der Barbarei steckt, noch nicht mit der höhern Kultur bekannt ist, wo man keiner solchen Weide bedarf, wo Futterkräuter die elende und gemeinschädliche Weide hinlänglich, und mit wucherndem Nutzen ersetzen.

Zu-

Zudem ist der Besitzstand von mehr oder weniger Gründen nur momentan; wenn heut die Gebundenheit der Gründe aufhört, (wie es wirklich schon angenommener Grundsatz der Regierung ist) so kann morgen die Hälfte der Gründe des Großgütlers auf einen Leerhäusler fallen: — wie soll also heut ein Großgütler mehr Recht haben, da er morgen nicht mehr Großgütler ist — da diese Eigenschaft nur zufällig, nur relativ ist auf die schon besitzende und bearbeitete Gründe? — Bey Städten und Märkten giebt es aus eben dieser Ursache weniger Anstand über den Theilungs = Maaßstab, weil da alle Gründe walzend sind; hier wird immer ohne Unterschied und Widerspruch gleich getheilt, und will mancher habsüchtige Brauer oder Wirth sich deßwegen für einen Großbürger brüsten, weil er einen größern Feldbau hat, und will er deßwegen bey der Gemeinde mehr fordern, so wird ihm sogleich vorgeworfen, daß er die Gründe eben so schnell wieder verlieren könne, als

er sie an sich gebracht hat; — daß so manches Haus, das itzt nur ein armer Handwerker besitzt, ehemals einen eben so großen Feldbau hatte; daß also dieser größere, dermalige, Besitzstand kein Vorrecht geben könne — daß es Bürger, aber nicht Groß = und Kleinbürger gebe; daß ein großer Bürger nicht mehr Stimmen habe als der andere. Schaamroth und lächerlich gemacht muß dann so ein Prätendent das Feld räumen, und gleich andern in Reihe und Glieder tretten. Dieß führt auf die ächten Verhältnisse zurück. Da die Regierung in neuern Zeiten von dem allgemeinen Eigenthume nur mehr bey großen, öden Strecken Gebrauch machen will, die übrigen öden Gründe und Wälder unter dem Namen Gemeindgründe denjenigen Gemeinden zur Abtheilung und Kultur überläßt, die bisher darauf Anspruch gemacht haben, und alle fernere Anstände damit gehoben wissen will, wenn nur Kultur eintrit, und da nach den bisherigen Verordnungen die-

jenigen mit solchen Gründen begünstigt werden, die derselben am meisten bedürfen, und die größte Lust zur Kultur bezeigen, — was folgt daraus anderes, als daß hiedurch für die Gemeinde ein neues Eigenthum entsteht? — Die Gemeinde ist eine Gesellschaft von Bewohnern dieses, oder mehrerer Dörfer, Einöden, — die ihre Angelegenheiten unter sich, so weit es die Gesellschaftsbedürfnisse erheischen, ausschließend besorgt. Niemand zweifelt daran, daß dieß eine gleiche Gesellschaft ist; der Großbauer hat nicht 32 Stimmen, und der Leerhäusler nur eine, sondern jeder hat eine gleiche Stimme zu geben. Hat die Gesellschaft ein Eigenthum, wird es verkauft oder verpachtet, so fällt das Geld in den Gemeindesäckel, wovon dann die Gemeindbedürfnisse, als: Schulen, Nachtwachen ꝛc. gemeinschaftlich bestritten werden; Brücken, Stege, Gräben und Wege werden auf gemeinschaftliche Kosten gemacht und unterhalten, und dem armen Leer-

häusler kömmt gewiß seine Handfrohne schwerer an, als wenn der vermögliche Bauer mit seinen Pferden dabey arbeitet. In der Gesellschaft sind daher alle Glieder einander gleich; sie hat nur einen Gemeindesäckel, gleiche Stimmen in allen Angelegenheiten: was nun also hier die Gemeinde zur Kultur und Abtheilung erhält, kann nicht anders, als unter die sämmtlichen Gesellschaftsglieder, und zwar so, wie sie bestehen, nämlich gleichheitlich, vertheilt werden.

Auf meinen Reisen war es mir eine besondere Angelegenheit, mich zu erkundigen, wie es in andern Ländern mit solchen Gründen gehalten wurde. In Frankreich wurden dergleichen Abtheilungen vor der Revolution immer der Jagden wegen, oder weil die Herrschaften die öden Plätze für sich blos geniessen wollten, gehindert; es war ein bey der Revolution mit aus-

ge-

gebrochener Ingrimm, über diese Gründe sogleich herzufallen, und die Nationalversammlung ließ sie auch den Gemeinden ohne weiters zu theilen; es trat eine wahre Wuth von Abtheilung und neuer Kultur ein. In Hinsicht aber auf den Maaßstab verfiel man meistens auf ein Extrem. Die Gemeinde theilte nach den Köpfen jeder Gemeinde; Kinder und Dienstbothen erhielten also auch ihren Antheil. Wo es ruhiger zugieng, bekam jeder Hausherr gleichen Antheil. Auch in Italien, z. B. in Toskana wurden solche Gründe von den Gemeinden nach den Gesellschaftsregeln immer gleich vertheilt. Dieß ist also allein der allgemeine und natürliche Maaßstab; er räumt keinem Gutsbesitzer einen Vorzug ein, reizet also keine Leidenschaft; er befördert auch allein Kultur, wovon wir itzt schon die auffallendsten Beweise haben; denn

der große Güterbesitzer denkt offenbar an keine weitere Kultur; er benützt alles Uebrige nach Bequemlichkeit und Gelegenheit; nur derjenige, welcher keine oder zu wenig Gründe besitzt strebt nach neuer Kultur, und sein Bestreben richtet sich nach dem Maaßstabe, als er auf Begünstigung seiner Kulturlust Anspruch machen zu dürfen glaubt. Sieht er sich nun nach den Gemeindeverhältnissen und der Billigkeit allen andern gleich in Reihe und Glieder gestellt, dann ist auch sein Kultureifer ohne Grenzen, und der Zweck der Kulturgesetze und die Absicht der Regierung am ehesten erreicht. Aus den dermaligen Kleingütlern werden größere, aus den Leerhäuslern Kleingütler, und dieß giebt einer neuen Menschenklasse — neuen Taglöhnern, Raum; und so gewinnt das Land volle Kultur, und die Nation neue, zweckmässige Bevölkerung. Schon ertönt von allen Seiten Abtheilung und

Kultur, und man muß es zur Ehre der Nation sagen, daß manche Gemeinden so edel denken, daß sie aus freiem Antriebe unter sich selbst auf keinen andern, als den gleichen Unterabtheilungs = Maaßstab bedacht sind; besonders sind ältere Abtheilungen schon so vor sich gegangen. Hingegen ist auch bey manchen andern Gemeinden dieser Maaßstab der einzige Anstand, Quelle des Streits und der Erbitterung zwischen den Groß = und Kleinbegüterten. Der ganze Mißverstand rührt aber von der Einmischung des Hoffußes, und von den irrigen Begriffen über Viehstand, Weide und Privateigenthum her.

So möchte nun bey genauer Ausscheidung aller vorkommenden Verhältnisse kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß der gleiche Abtheilungsmaaßstab hier allein der, alle Zwecke umfassende, den rechtlichen

Verhältnissen, dem Geiste der Staats-grundgesetze und Kulturverordnungen allein angemessene, sohin ganz ächte und unansichtbare ist.

Von der

Generallandesdirektion

in München

zur

höchsten Stelle

daselbst.

Gnädigster Herr Herr!

Die Unterthanen zu J**, M. und N. haben seit den Jahren 1785 und 1786 das sogenannte Kühmoos und die Hartgründe kultivirt; dießfalls, wie gewöhnlich, schwere Prozeß- und große Kulturkosten getragen, und nun, nach

Ver-

Verlauf der 10 Freyjahre fordern der Pfarrer von J. mit $\frac{1}{3}$, und das Kloster N. mit $\frac{2}{3}$ den Zehend. Man stützt sich hiebey selbst auf eine Erklärung des G. von P., welcher sich eine Freude daraus machte, sich dieser billigen Zehendgerechtsame als der Erste mit seinem Antheile zu unterwerfen. Dieß mag nun eben nicht auf so lautern Absichten ruhen, als es scheint, besonders, da in jeder Hinsicht bey der Hofmark M. des Herrn G. andere Verhältnisse notorisch sind. Die Unterthanen aber finden diese sogenannte Gerechtsame weder billig noch für sie freudig; und müssen sie vielmehr als die unbilligste und drückendste Forderung ansehen, womit auch das Pfleggericht O*** übereinstimmt.

Die-

Diese Sache ist bereits bey genann-tem Gericht anhängig gemacht, weil die Unterthanen hartnäckig diesen Ze-hend verweigern, und deßhalb mit ihren Beschwerden hieher gekommen sind. Dabey schlugen sie sogar vor, Eure Kurfürstl. Durchl. sollten als Grundherr den Zehend behaupten, und ihn dann auf sie erbrechtweis über-tragen.

Dergleichen Zehendfälle kommen nun bey uns in Menge vor, und se-tzen uns nicht wenig in Verlegenheit, weil wir theils mit den Beschwerde-führern diese Zehendforderung gleich unbillig finden, theils weil nach den positiven Gesetzen aller Novalze-hend dem Pfarrer und dem Zehend-herrn eingeräumt ist; theils weil wir

in

in der Instruktion zwar aufgerufen sind, von solchen Fällen Einsicht zu nehmen, dazu aber noch keine Richtschnur und Grundlage haben.

Wer bloß in der Gesellschaft ärndten will, ohne gesäet zu haben, ohne dabey die geringste Arbeit zu leisten, der kann der Gesellschaft nicht angenehm, und seine Existenz für sie nicht billig seyn: — wenn aber diese Aerndte sich sogar auf den größten Theil der Produktion erstreckt, wenn sie denen zukömmt, die ohnehin schon bloß für Zeremonien durch allerlei Entrichtungen in die behaglichste Lage gesetzt sind; — wenn überdieß sich diese Aerndte auch noch auf alle künftig mögliche Produktionen erstreckt — ja

dann

dann ist diese Forderung nicht mehr bloß unbillig — sie ist empörend.

Der Zehend hat alle diese üble Eigenschaften an sich; es wird von allen Früchten der zehnte Theil gegeben, und zwar ohne allen Beytrag, ohne alle Arbeit der Zehendherrn. Dieß nun abgerechnet, so trift der sechste Theil von allem so müheseligen Erwerb des Landmannes den Zehendherrn, und folglich gehört ihm alle 6 Jahre die ganze Produktion des Landes. Welch eine ungeheure Abgabe! — Und sie ist noch keine Abgabe des Landes, keine Abgabe vom Grundeigenthum, sondern bloß Nebensache, der ursprüngliche Unterhalt einer Kaste der Gesellschaft.

Nur

Nur nach einer oberflächlichen Berechnung (Baiern in den 4 Rentämtern allein zu 30/m Höfen angenommen, jeden Hof zu einer jährlichen Getreidproduktion à 2000 fl., im Ganzen à 60 Millionen angeschlagen) beträgt dieser Zehend, schon in der mindest jährlichen Summe, und ohne Blutzehend, 6 Millionen, nach gewöhnlichem Anschlag den Gulden zu 25 oder die Kapitalsinteressen zu 4 Prozent gerechnet; so besitzen also die Zehendherren von dem ganzen Nationalvermögen ein Kapital von 150 Millionen. Es ist daher richtig, daß in dieser Abgabe von dem Nationalvermögen der größte Theil der Produktion; ja vielmehr alle 6 Jahre die ganze Produktion des Landes begriffen ist.

Und

Und zur Zeit läßt sich der Ursprung dieser unnatürlichen Abgabe nirgends als in den ererbten jüdischen Gebräuchen und Gesetzen finden — *Gebräuche*, welche auf unsere Zeiten, Sitten und Verfassungen eben so wenig mehr passen, als die Turniere und Fehmgerichte des Mittelalters — *Gesetze*, welche nur dem Wiegenalter der Menschheit anpassen konnten, und die der Stifter unserer Religion selbst verworfen hat. Nach diesen Gebräuchen und Gesetzen hatten die damaligen Leviten, oder die Priesterzunft den zehnten Theil aller Früchte zu ihrer Belohnung und zu ihrem Unterhalte — damals und in einem Lande, wo Klima und Boden die Produktion auf eine uns unbegreifliche Art erleichter-

ten,

ten, wo die Einfachheit des Lebens, der Bedürfnisse und die Kindheit des gegenseitigen Verkehrs (Handel und Wandel) eine solche Abgabe zur natürlichen Folge haben mußten. Nach und nach schlich sich unter noch finsterem Himmel mit den kanonischen Büchern der Zehend in unsere Staaten ein, woraus das Interesse ein heiliges Gesetz zu machen wußte; nur wußte man es bey uns noch schlauer anzugehen, weil unsere Priester nebst dem Zehend auch noch Grundgüter, oder sogenannte Witthumhöfe, wovon sie meistens allein leben könnten, ja selbst Grundunterthanen besitzen, und sich zum Ueberfluß für alle ihre Verrichtungen durch Taxen und Stollgebühren aller Art reichlich bezahlen lassen. Freilich

haben auch Profane verschiedene Zehnden an sich gebracht, oder sich durch allerlei Bedinge nach dem Beyspiele der Priester den Zehend selbst erworben.

Wenn aber gleich die dermaligen Zehendherrn durch die bisherigen drückenden Verhältnisse des Landmanns sich auf einen übermässigen Wohlstand erschwungen haben, so ist es nur um so auffallender, daß sie ihre ungenügsamen Hände auch noch nach den bisher unkultivirten Plätzen ausstrecken, und schon so gierig darnach langen, da der arme Landmann sich noch kaum den Schweiß, den ihm diese saure Arbeit kostete, von der Stirne wischt, kaum noch über die

schweren Kosten, über die Aufopferung aller seiner ersparten Pfenninge sich doch freut, daß die gute Mutter Natur ihm seinen Aufwand seinen Fleiß nun lohnet, und ihm statt der ehemals wilden Gesträuche und der Pfützen nun prangende Fluren entgegen lachen.

Zwar möchte der kalte Richter dagegen einwenden, daß der klare Text der Gesetze dem Pfarrer und Zehendherrn auch diese Zehenden einräumt. — Wahr ist es; die Gesetze sprechen diese Zehende unter dem Namen: Novalzehend, dem Pfarrer und Zehendherrn zu: allein diese Gesetze können, wenn auch Text und

Noten noch so klar sind, nach keinem Vernunftschlusse bestehen. Die Privatgesetze im Staate bezielen bloß die Sicherheit der Eigenthumsrechte; hier ist aber zum Theil von keinem Eigenthum die Rede, theils ist vielmehr durch diese Zehendforderung das Eigenthum bekränkt. Der Pfarrer oder Priester ist in Hinsicht seines Standes kein Privateigenthümer, sondern ein öffentlicher Staatsbeamte; er muß sich daher die Regulierungen seines Amtes und Gehaltes nach dem Zwecke des Ganzen gefallen lassen. Wenn er einmal angestellt, und mit seinen Einkünften auf Witthum, Zehend und Taxen rc. angewiesen ist, so bekam er hiedurch seinen bestimm-

ten Gehalt, Nutzung oder Unterhalt, und gesetzt sogar, daß ihm diese Einkünfte nicht den hinlänglichen Unterhalt gewährten, (welches doch der äusserste und seltenste Fall ist, so haben ja die Gesetze circa congruam auf eine andere Art gesorgt; nie ward aber dabey der Kalkul auf entia non existentia gezogen. Der Pfarrer, oder wer immer kann also in keiner Hinsicht ein jus quaesitum auf das haben, was noch nie im Werth der Dinge war, was erst der Fleiß und das Geld eines Dritten gleichsam aus Nichts erschuf, und wo der originelle Grund seiner übrigen Forderungen nie anwendbar ist. —

Der weltliche Zehend ist als eine Verkaufswaare anzusehen; jeder dermalige Besitzer erhielt nach einem gewissen Geldanschlage den Zehend: kein solcher Besitzer wird aber eine Rechnung aufweisen können, wo ihm der künftige Zehend bey dermal öden Gründen mit übergeben, mitverkauft wurde. Die Eigenthumsrechte haben ihre Grenzen, und unverkennbar werden sie in diesem Falle durchbrochen; sie bestehen in dem Werthe der erhaltenen Sache, und ein jeder Zehendbesitzer brächte daher in dem Zehend der neukultivirten Gründe ein fremdes Gut an sich. Daß aber doch der Text der Novalzehende in dem bairischen Kodex steht, darüber

ist sich weder bey diesem, noch mehr andern solchen Artikeln zu verwundern, weil meistens nur das als Vorschrift zum Zweck des allgemeinen Bestens als Gesetz erklärt ist, was gewissen Klassen der Gesellschaft zum Uebergewicht und ihrem Privatwohl dient; und dieß gieng um so leichter an, da nur sie die Gesetzentwerfer waren, und das Allgemeine, wie minderjährig, keine Stimme hiebey zu geben hatte. Es scheint auch schon hier bey diesem Novalzehent die Abweichung des statutarischen Rechtes von dem allgemeinen auf einem gemeinschaftlichen Einverständnisse obiger Klassen zu beruhen, weil die ordentlichen Pfarrer sich mit

einer dreyjährigen Entrichtung des Novalzehends begnügen, da ihnen doch die jura communia diesen Zehendgenuß für immer einräumen; nach Verfluß dieser drey Jahre ist er dann dem gewöhnlichen Zehendherrn überlassen. So konnte also jede Parthey, nur nicht die Hauptparthey — das Ganze — auf dessen Unkosten und ohne dessen Stimme doch alles so gemacht worden ist, befriediget werden. Diese Novalzehende bestehen daher auf ganz irrigen und falschen Grundlagen, und müssen eben so, wie Kontrakte, die durch einen wesentlichen Irrthum nichtig sind, zusammen fallen, können also nie eine rechtliche Verbindlichkeit nach sich ziehen.

hen. Zudem streiten sie gerade wider alle Eigenthumsrechte, ja selbst gegen die Staatsgrundsätze; denn nach diesen soll allenthalben Kultur unterstützt und bezweckt werden: so lang aber die Novalzehende gültig wären, hieße Kultur unterstützen nichts anders, als mit neuem Aufwande von Schweiß und den Sparpfenningen des Landmanns der zweyfachen Kaste der Zehentherrn einen neuen fetten Braten in die Kühe jagen. Wie viele Landleute würden sich wohl noch länger bethören lassen? — Was kann unter diesen Verhältnissen mit gutem Gewissen für eine Kultur unterstützt und gehoft werden? Die schon kultivirten Gründe dürften bald wieder

ihr

ihr alt häßliches Kleid anziehen, in den traurigen Zustand ihrer ehemaligen Verwilderung zurückkehren, und man würde in Zukunft Wüsteneyen seyn lassen was sie sind. Freylich hat man dieser augenscheinlichen Gefahr wegen bey manchen Kulturen in den Verleihungsurkunden schon die Zehendfreiheit eingerückt; aber da, wo noch keine ertheilt ist, könnten Höchstdero Justizhöfe nur nach dem dürren Buchstaben der Gesetze sprechen, und dann würde unsere Unterstützung der Kultur und des Landmannes nirgends Eingang finden, denn zur Zeit ha-

ben wir hiezu noch keine Richtschnur, keine sichere Grundlage; — in keinem Kulturmandate ist hierüber was Bestimmtes gesagt; was sollen also wir den so dringend herzulaufenden, ängstlichen Partheyen auf ihre Beschwerden sagen? wie die amtliche Anfrage verbscheiden?

Diese unsere hartfühlende Bedenklichkeiten können wir daher nur in den Busen Eurer Kurfürstl. Durchlaucht obersten Stelle legen, und zwar mit der unterthänigsten Bitte, hierüber eine den ächten Verhältnissen und Zeitumständen angemessene,

prag-

pragmatische Landesverordnung zu bezwecken, welche dann auch die schon von der vorigen Landesregierung und Landschaft eingeleiteten Vorschläge im Zehendwesen in einem neuen Regulativ befassen könnte, weil dem ganzen, bisher sogenannt rechtlichen Zehendwesen, zu sichtbar der Haß der Gesetze und der Fluch des Zeitalters die Stirne gedrückt ist, und die Vorfälle darüber sich immer schwieriger und gefährlicher anhäufen. Vielleicht könnte mittels einer gemeinschaftlichen Sitzung mit Beyziehung einer Landschafts-Deputation, weil auch selbst die Landschaft sich so ziemlich einer nothwen-

di-

digen Reform hierin zu nähern scheint, alles schnell zum erwünschten Zweck gebracht werden.

Uebrigens ꝛc. ꝛc.

München den 9ten Oktober 1799.

In Deput. 5ta.

Dirig Sr. Excellenz Titl.
Freyherrn von Weichs,
Vicepräsident.

Prop. Herr von Hazzi.

Vischer, Sekret.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Buchh
Theo S
8260 A

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hazzi, Joseph <<von>>,

Ueber das Rechtliche und Gemeinnützige bey Kultur und Abtheilung der Weiden und Gemeinwaldungen in Baiern

[S.l.] 1802

Bavar. 1219
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10999741-1